

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.09.2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 10.11.2019, in der Stadt Zülpich**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, sowie § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f i.V.m. § 60 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Zülpich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 26.09.2019 für das Gebiet der Stadt Zülpich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

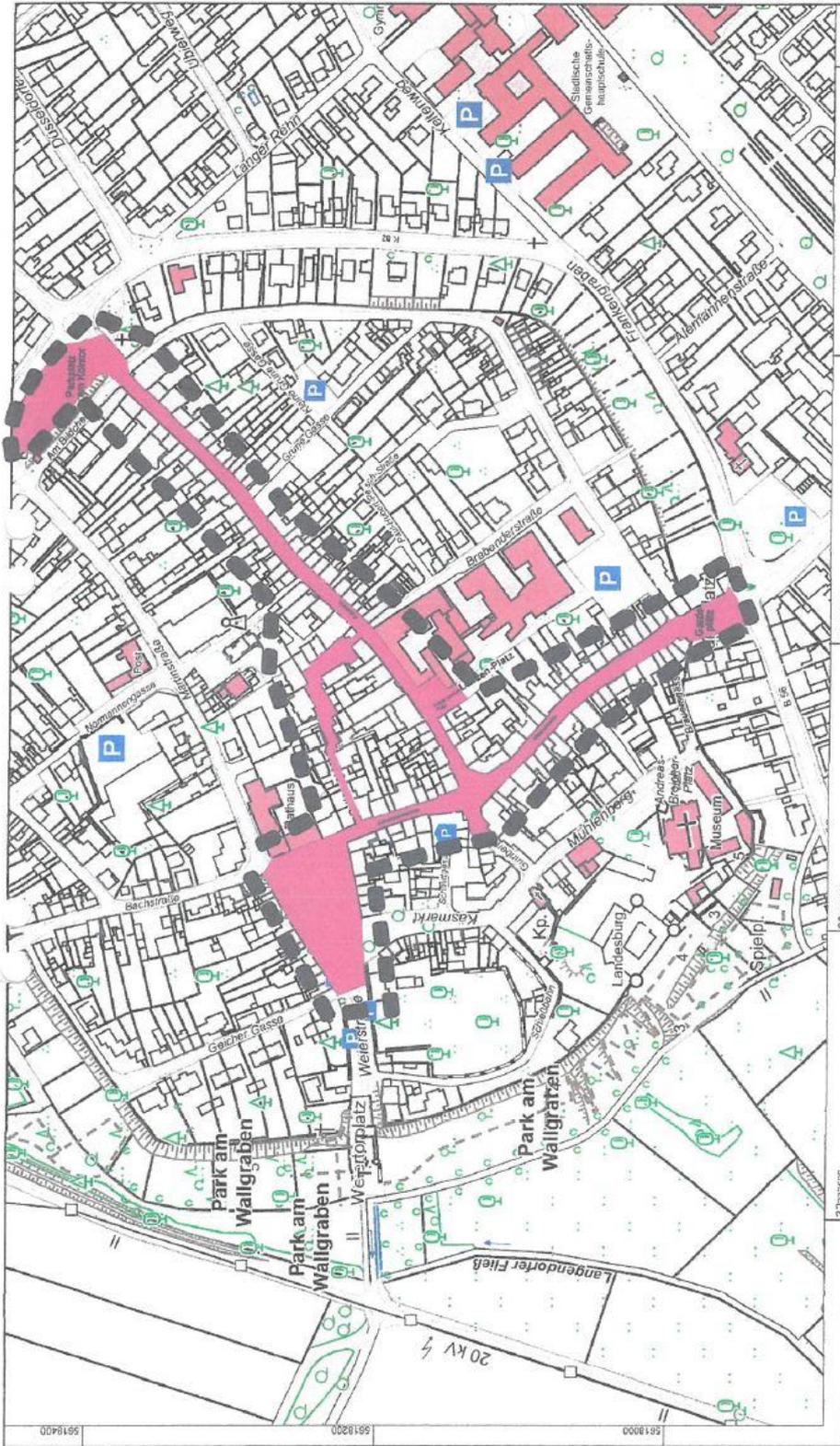
Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in der Stadt Zülpich am Sonntag, 10.11.2019, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr in dem Bereich, der innerhalb der schwarz gestrichelten Markierung auf der als Anlage beigefügten Karte liegt, geöffnet sein. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Kreis Euskirchen
Katasteramt
 Jülicher Ring 32
 50879 Euskirchen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Amtliche Basiskarte NRW 1:2500

Maßstab 1:2500
 0 25 50 75 100 125 Meter
 Herausgeber (B):
 Kreis Euskirchen

Generell im Auftrag des Kreises Euskirchen durch:
 Zöfel, MARTIN, 50879 Zülpich

Erweitert: 21.06.2019
 Zeichner:

32-333566 32-333567 32-333568 32-333569 32-333570 32-333571 32-333572

Grenze Geltungsbereich 

Veranstaltungsbereich 

Martinsmarkt

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.09.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 10.11.2019, in der Stadt Zülpich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, den 27.09.2019

Ulf Hürtgen
Bürgermeister